

Bericht und Antrag 16 an den Grossen Stadtrat von Luzern

Wirtschaftliche Sozialhilfe / Existenzsicherung (ESI)

- Anwendung Ressourcen- und Controllinginstrument
- Sonder- und Nachtragskredit

**Vom Stadtrat zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet
mit StB 274 vom 22. April 2026**

Vom Grossen Stadtrat beschlossen am 25. Juni 2026

Politische und strategische Referenz

Politischer Grundauftrag

Gemäss Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern vom 16. März 2015 ([SHG; SRL Nr. 892](#)) ist Sozialhilfe Sache der Einwohnergemeinde (§ 15 Abs. 1). Jede Einwohnergemeinde führt einen Sozialdienst (§ 17 Abs. 2). Zuständig für die Sozialhilfe ist die Einwohnergemeinde, in der die hilfebedürftige Person ihren Unterstützungswohnsitz hat. Der Unterstützungswohnsitz richtet sich nach den Bestimmungen des eidgenössischen Zuständigkeitsgesetzes (§ 16 Abs. 1).

In Kürze

Der Stadtrat hat im Juni 2011 das Grundlegendokument «Ressourcen- und Controllinginstrument (RCI) im Vormundschaftswesen» (heute Kindes- und Erwachsenenschutz/KESB) gutgeheissen. Das Instrument dient der bedarfsgerechten Steuerung von Personalressourcen in den Dienstabteilungen Soziale Dienste (Existenzsicherung/ESI und Erwachsenenschutz/EWS) sowie Kinder Jugend Familie (Kinder- und Jugendschutz/KJS). Das RCI legt fest, unter welchen Bedingungen Stellen in der Fallführung und der Sachbearbeitung aufgestockt oder abgebaut werden.

Der Grosse Stadtrat hat am 8. Februar 2023 der Reduktion der Falllast in der Existenzsicherung, im Erwachsenenschutz und im Kinder- und Jugendschutz zugestimmt und die notwendigen Kredite bewilligt.¹ Das Parlament hat bei der Behandlung dieser Geschäfte davon Kenntnis genommen, dass im Zusammenhang mit diesen Geschäften dem Stadtrat eine Anpassung des RCI zur Genehmigung vorgelegt werden soll. Im November 2023 wurde der Mechanismus des Ressourcen- und Controlling-instruments wie folgt angepasst: Für das Recht auf Beantragung von Kompensationsmassnahmen sowie Stellenaufstockungen und -abbau wird der Durchschnitt der Mehr-/Mindermandate während sechs aufeinanderfolgender Monate berücksichtigt. Als erster Monat der Beobachtungsphase gilt der erste Monat, an welchem ein Parameter überschritten wird. Die Anpassung gilt für die wirtschaftliche Sozialhilfe (ESI), den Erwachsenenschutz sowie den Kinder- und Jugendschutz.

Die Fallzahlen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe (ESI) sind im 2. Halbjahr 2025 stetig angestiegen. Mit durchschnittlich 81 Fällen (Stand Januar 2026) liegen sie deutlich über dem Richtwert von 75 Fällen auf 100 Stellenprozent einer fallführenden Person in der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

Werden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe (ESI) während sechs aufeinanderfolgender Monate durchschnittlich 60 Fälle mehr bzw. weniger als die aktuelle Soll-Grösse geführt, so findet bei der Existenzsicherung eine Stellenaufstockung von mindestens 80 Stellenprozent bzw. ein Stellenabbau statt, der sich anteilmässig zu den Mehr-/Minderfällen verändert. Bei der administrativen Sachbearbeitung (SB) gilt derselbe Mechanismus, allerdings ist hier eine Anpassung von 40 Stellenprozent pro 80 Stellenprozent Fallführung vorgesehen.

Aufgrund der aktuellen Fallzahlen ist eine entsprechende Aufstockung der Pensen der Fallführung wirtschaftliche Sozialhilfe (160 Stellenprozent) sowie der Sachbearbeitung (80 Stellenprozent) notwendig.

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Stadtrat einen Sonderkredit in der Höhe von 3,2 Mio. Franken sowie einen Nachtragskredit für das Budget 2026 über Fr. 160'000.– für die Umsetzung des Ressourcen- und Controllinginstruments in der Existenzsicherung.

¹ [B+A 3/2023 Reduktion der Falllast in der Existenzsicherung \(Soziale Dienste\)](#)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	4
2 Zielsetzungen	5
3 Rahmenbedingungen	5
4 Vorhaben	6
5 Auswirkungen auf das Klima	7
6 Ausgabe	7
6.1 Ausgabenrechtliche Zuständigkeit	7
6.2 Berechnung der Gesamtausgabe	8
7 Finanzierung und zu belastendes Konto	8
8 Abschreibung von politischen Vorstössen	8
9 Würdigung	9
10 Antrag	9

Anhang

- 1 Ressourcen- und Controllinginstrument Entwicklung Januar 2025 bis Februar 2026

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Mitglieder des Grossen Stadtrates

1 Ausgangslage

Der Stadtrat hat im Juni 2011 das Grundlagendokument «Ressourcen- und Controllinginstrument (RCI) im Vormundschaftswesen» (heute Kindes- und Erwachsenenschutz/KESB) gutgeheissen. Dieses Instrument findet bei den Sozialen Diensten (wirtschaftliche Sozialhilfe/Existenzsicherung/ESI und Erwachsenenschutz/EWS) sowie der Dienstabteilung Kinder Jugend Familie (Kinder- und Jugendschutz/KJS) Anwendung. Es regelt anhand definierter Parameter, bei welcher Fallzahlenentwicklung eine Stellenaufstockung bzw. ein Stellenabbau in der Fallführung² und der Sachbearbeitung vorgenommen werden kann. Seit der Einführung des Instruments wurden in diesen Bereichen neun Anpassungen aufgrund anhaltender Fall- bzw. Mandatsüberschreitungen vorgenommen (KJS: 4, EWS: 3, ESI: 2).

Um die Qualität der Fallführung sicherzustellen und um eine lang andauernde Überlastung der Mitarbeitenden zu verhindern, müssen die effektiv geführten Fälle mit der definierten Soll-Grösse übereinstimmen. Das Ressourcen- und Controllinginstrument stellt sicher, dass die Arbeitspensen möglichst zeitnah den effektiv geführten Dossiers angepasst werden können. Die Fallzahlen in der Existenzsicherung haben sich seit Juni 2025 in einem solchen Ausmass erhöht, dass das Ressourcen- und Controllinginstrument eine Anpassung des Stellenetats vorsieht.

Gemäss den aktuellen Zahlen des Bundesamts für Statistik (BFS) bleibt die gesamtschweizerische Sozialhilfequote³ insgesamt weitgehend stabil und lag 2024⁴ bei 2,9 Prozent (2023: 2,8 %). Für die Stadt Luzern beträgt die Sozialhilfequote⁵ gemäss LUSTAT im Jahr 2024 3,9 Prozent und liegt damit sowohl über dem kantonalen Durchschnitt von 2 Prozent als auch über dem schweizerischen Mittelwert von 2,9 Prozent. Sie liegt jedoch im unteren Bereich im Vergleich mit anderen Städten mit Zentrumsfunktion bzw. mit ähnlicher Grösse (St. Gallen 3,8 %, Winterthur 5,2 %, Biel 9,1 %).⁶

Analysen der soziodemografischen Merkmale im Kanton Luzern zeigen gemäss LUSTAT drei zentrale Indikatoren für den Bezug wirtschaftlicher Sozialhilfe (WSH): Alter, Bildungsstand und Nationalität.⁷ Gemäss LUSTAT haben Kinder und Jugendliche sowie Personen ohne nachobligatorische Ausbildung ein erhöhtes Sozialhilferisiko. Bei Kindern und Jugendlichen dürfte das Risiko abhängig sein vom WSH-Bezug ihrer Eltern. Ein tiefes Bildungsniveau erhöht das Sozialhilferisiko. Der Zugang zum Arbeitsmarkt und die Arbeitsplatzsicherheit mit ausreichendem Erwerbseinkommen wird mit einer abgeschlossenen Ausbildung verbessert. Mögliche Gründe für ein erhöhtes Risiko für Menschen mit ausländischer Herkunft sind laut LUSTAT unter anderem geringere Arbeitsmarktchancen, sprachliche Hürden, tiefere Bildungsabschlüsse sowie häufige Erwerbstätigkeit in Tieflohnbranchen. Hinzu kommt, dass Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich statistisch ebenfalls zur ausländischen Wohnbevölkerung zählen, sofern sie in der finanziellen Zuständigkeit von Kanton oder Gemeinde stehen. Auch bei dieser Bevölkerungsgruppe ist der Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe häufiger, die Gründe dafür dürften dieselben sein wie bei der übrigen ausländischen Bevölkerung.

² Umfasst gleichzeitig auch die Mandatsführung im EWS.

³ [Sozialhilfequote - Wirtschaftliche Sozialhilfe | Bundesamt für Statistik - BFS](#)

⁴ Die Kennzahlen für das Jahr 2025 sind vom BFS erst im Oktober 2026 verfügbar.

⁵ [Sozialhilfequote Stadt Luzern - LUSTAT Statistik Luzern](#)

⁶ [Städteinitiative Sozialpolitik - Kennzahlen 2024 im Vergleich](#)

⁷ [Analysen Soziale Sicherheit - Kanton Luzern - LUSTAT Statistik Luzern](#)

Die internen Erhebungen und Auswertungen im Bereich Existenzsicherung zeigen, dass in den Abklärungsgesprächen zunehmend Personen aus den oben genannten Risikogruppen vorsprechen. Gleichzeitig wird beobachtet, dass die Entspannung auf dem Arbeitsmarkt nachlässt und die Arbeitslosenquote wieder ansteigt.

In der wirtschaftlichen Sozialhilfe ist seit mehreren Jahren eine deutliche Zunahme anspruchsvoller Multiproblemlagen bei den Klientinnen und Klienten feststellbar. Herausforderungen wie akute Wohnungsknappheit, gesundheitliche Einschränkungen, prekäre Erwerbssituationen sowie belastete Familiensysteme treten zunehmend gleichzeitig auf und verstärken sich gegenseitig. Insbesondere bei Personen mit Asyl- oder Flüchtlingsstatus bestehen oftmals umfassende und anspruchsvolle Ausgangslagen. Fehlende Bildung, mangelnde Sprachkenntnisse oder gesundheitliche Einschränkungen erfordern einen Mehraufwand, diese Menschen beruflich und/oder sozial zu integrieren.

Diese Entwicklung führt zu einem erheblich höheren fachlichen und zeitlichen Aufwand im Fallmanagement. Sozialarbeitende stehen unter konstantem Handlungsdruck, da sie innert kurzer Zeit tragfähige, koordinierte und oft interdisziplinäre Lösungen für vielschichtige Problemlagen erarbeiten müssen. Die hohe Komplexität der Fälle sowie die gestiegenen Anforderungen an Abklärungen, Dokumentation, Koordination und Kriseninterventionen belasten die Ressourcen nachhaltig. Um die Qualität der Unterstützung sicherzustellen und die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben weiterhin effizient erfüllen zu können, sind entsprechende Massnahmen zur Entlastung sowie zur Sicherung angemessener Rahmenbedingungen erforderlich.

2 Zielsetzungen

Die seit Juni 2025 deutlich gestiegenen Fallzahlen in der Existenzsicherung haben dazu geführt, dass die bisher definierten Parameter des Ressourcen- und Controllinginstruments nicht mehr eingehalten werden können. Die Anpassung des Stellenetats durch das im November 2023 aktualisierte Ressourcen- und Controllinginstrument ist umzusetzen, um folgende Ziele zu erreichen:

- **Bedarfsgerechte Personalsteuerung:** Das Instrument legt anhand definierter Parameter fest, unter welchen Bedingungen eine Aufstockung oder ein Abbau von Stellen in der Fallführung und der Sachbearbeitung erfolgt. Dies ermöglicht eine flexible Anpassung der Arbeitskapazitäten an die aktuelle Fallzahlenentwicklung.
- **Qualitätssicherung und Arbeitsentlastung:** Durch die Übereinstimmung der effektiv geführten Fälle mit der definierten Soll-Grösse soll die Qualität der Fallführung gewährleistet und eine langfristige Überlastung der Mitarbeitenden verhindert werden.
- **Dynamische Ressourcenanpassung:** Das Instrument stellt sicher, dass Arbeitspensen möglichst zeitnah an die tatsächlich anfallenden Dossiers angepasst werden, um eine effiziente Bearbeitung zu ermöglichen.

3 Rahmenbedingungen

Mit dem [B+A 3 vom 8. Februar 2023](#): «Reduktion der Falllast in der Existenzsicherung (Soziale Dienste)» hat der Grosse Stadtrat ab September 2023 eine gestaffelte Falllastsenkung für die Existenzsicherung vorgenommen.

Der zurzeit geltende Mechanismus unterteilt sich in drei Phasen mit entsprechenden Parametern gemäss folgender Abbildung:

Parameter	Ab 2024 (75 Dossiers pro 100 %)	Massnahme
Parameter 1	Bis und mit 41 Mehrdossiers	keine Kompensation
Parameter 2	Ab einer durchschnittlichen Abweichung von 42 bis 60 Mehrdossiers während sechs aufeinanderfolgender Monate	Kompensation / befristete Stellenaufstockung
Parameter 3: Anspruch auf eine neue Stelle	Ab einer durchschnittlichen Abweichung von 61 Mehrdossiers während sechs aufeinanderfolgender Monate	mindestens neue befristete 80%-Stelle Fallführung/Sozialarbeit bzw. 40%-Stelle Sachbearbeitung

Abb. 1: Darstellung Parameter «RCI»

Per 1. Januar 2024 gelten pro 100 Stellenprozent Fallführung 75 Dossiers. Pro 100 Stellenprozent Fallführung werden zudem 50 Stellenprozent Fachadministration gerechnet.

4 Vorhaben

Mit Umsetzung des [B+A 3/2023](#) ab September 2023 sind neue Sozialarbeitende sowie Sachbearbeitende eingestellt worden, um die Anzahl Fälle pro Vollzeitpensum von bisher 92 Fällen kontinuierlich auf die anzustrebenden 75 Dossiers zu reduzieren. Von Sommer 2024 bis Sommer 2025 konnte die angestrebte Falllast mehrheitlich eingehalten werden. Seit Juli 2025 steigt die Falllast erstmals seit 2021 durchgehend an. Gründe dafür sind einerseits die Folgen der Flüchtlingswelle von 2015. Diese Dossiers fallen nach 10 Jahren Fallführung durch den Kanton in die Zuständigkeit der Gemeinde. Weiter ist feststellbar, dass wieder vermehrt ausgesteuerte Personen Aufnahme in die Sozialhilfe finden oder junge Erwachsene ohne (abgeschlossene) Ausbildung.

Der Ist-Stellenetat in der Fallführung Existenzsicherung liegt derzeit bei 1'705 Stellenprozent. Damit können gemäss Soll-Grösse des Ressourcen- und Controllinginstruments 1'279 Fälle geführt werden. Das entspricht 75 Fällen pro Vollzeitstelle. Effektiv wurden in der Zeitspanne zwischen Januar und Dezember 2024 im Monatsdurchschnitt 1'290 Dossiers betreut. Von Januar bis Dezember 2025 lag der Monatsdurchschnitt bei 1'345 Dossiers. Pro Vollzeitstelle werden seit Sommer 2025 rund 80 Dossiers geführt, womit die Fallführung der Existenzsicherung deutlich über der RCI-Soll-Grösse liegt.

Wie in der nachfolgenden Darstellung ersichtlich, blieb die Fallzahl in der Existenzsicherung auch über die letzten Monate konstant hoch. Zu beachten ist, dass die Fallzahlen im Zeitraum Januar 2025 bis Februar 2026 um rund 8 Prozent angestiegen sind. Dies deckt sich in etwa mit den Zahlen, welche die kantonale Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) bezüglich Fallübergaben prognostiziert hat.

Gemäss den Ausführungen in Kapitel 3 kann laut Ressourcen- und Controllinginstrument nach sechs aufeinanderfolgenden Monaten ab durchschnittlich 61 Mehrdossiers eine Aufstockung von mindestens 80 Stellenprozent für die Fallführung sowie mindestens 40 Stellenprozent für die Administration beantragt werden. Diese Voraussetzungen waren bereits Ende Januar 2026 erfüllt.

Zur Entlastung der Mitarbeitenden wurde die Sozialarbeit ab Januar 2026 innerhalb des Globalbudgets befristet um 80 Prozent aufgestockt sowie die Administration ab Februar 2026 befristet um 40 Prozent (siehe RCI, Parameter 2). Die Voraussetzungen für befristete Anstellungen wäre bereits per 1. Dezember 2025 erfüllt gewesen (Fallzahlen während 6 Monaten durchschnittlich um mindestens 42 Dossiers überschritten).

Stellenbedarf nach Anzahl Mehrdossier/fälle

	Jan 25	Feb 25	Mär 25	Apr 25	Mai 25	Jun 25	Jul 25	Aug 25	Sep 25	Okt 25	Nov 25	Dez 25	Jan 26	Feb 26
Soll-Fälle bei 1705% (ab 01.01. 2024)	1279	1279	1279	1279	1279	1279	1279	1279	1279	1279	1279	1279	1279	1279
Total effektiver Fälle	1312	1309	1317	1307	1315	1328	1336	1356	1377	1384	1395	1405	1417	1420
Mehr-Fälle gesamt (1072)	33	30	38	28	36	49	57	77	98	105	116	126	138	141
Stellenbedarf Fallführung ESI	44%	40%	51%	37%	48%	65%	76%	102%	131%	140%	155%	168%	184%	188%
Stellenbedarf Fachadministration ESI	22%	20%	25%	18%	24%	32%	38%	51%	65%	70%	77%	84%	92%	94 %

Abb. 2: Darstellung Stellenbedarf

Grundlage

75 Fälle = 100 Stellenprozent Fallführung / 50 Stellenprozent Administration

Berechnung (gem. Kapitel 3 Rahmenbedingungen)

Total Mehr-Fälle September 2025 bis Februar 2026 gesamt: 724 Fälle : 6 Mte. = ø 120 Fälle

Sozialarbeit, erforderliche Stellenprozente: 120 Fälle : 75 Fälle × 100 % = **160 %**

Administration, erforderliche Stellenprozente: 160 % × Faktor 0.50 = **80 %**

5 Auswirkungen auf das Klima

Laut Relevanzcheck im Tool Klimafolgenabschätzung der Stadt Luzern ist das Geschäft nicht klimarelevant. Das heisst, dass durch das Projekt keine erkennbaren Auswirkungen auf das Klima zu erwarten sind. Auf eine weiter gehende Prüfung wurde daher verzichtet.

6 Ausgabe

Für das in diesem Bericht und Antrag beschriebene Vorhaben wird die Bewilligung eines Sonderkredits beantragt. Es handelt sich um ein ausgaberechtliches Finanzgeschäft im Sinne der Gemeindeordnung in der Kompetenz des Grossen Stadtrates, und dieses unterliegt dem fakultativen Referendum.

6.1 Ausgabenrechtliche Zuständigkeit

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag sollen für Pensenaufstockungen freibestimbare Gesamtausgaben in der Höhe von insgesamt 3,2 Mio. Franken bewilligt werden. Freibestimbare Ausgaben von mehr als 1 Mio. Franken hat der Grosse Stadtrat durch einen Sonderkredit zu bewilligen (§ 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016, FHGG; SRL Nr. 160, in Verbindung mit Art. 69 lit. b Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999, GO; sRSL 0.1.1.1.1). Sein Beschluss unterliegt nach Art. 68 lit. b Ziff. 1 GO dem fakultativen Referendum.

6.2 Berechnung der Gesamtausgabe

Im Detail zeigen sich die Ausgaben unter Berücksichtigung der Richtfunktionen wie folgt:

Stellenbezeichnung	Richtfunktion	Salärband Durchschn. Bruttolohn 100 Stellenprozent p.a.
Sozialarbeiter/in	Sozialpädagoge/in, -arbeiter/in, Soziokulturelle/r Animator/in 2	12–14 zirka Fr. 115'000.–
Mitarbeiter/in Administration	Administrative/r Sachbearbeiter/in 2	7–9 zirka Fr. 90'000.–

Zur Bestimmung der Vollkosten werden jeweils 25 Prozent für die Sozialleistungen und Flächenbereitstellungskosten hinzuaddiert. Die Personalgesamtkosten berechnen sich wie folgt:

Stellenbezeichnung	%-Satz	Durchschn. Bruttolohn 100 Stellenprozent p.a.	Vollkostenfaktor	Anzahl Jahre	Höhe Ausgabe in Fr. für Ausgabenbewilligung
Sozialarbeiter/in	160 %	× Fr. 115'000.–	× 125 %	× 10	= 2'300'000.–
Mitarbeiter/in Administration	80 %	× Fr. 90'000.–	× 125 %	× 10	= 900'000.–
Personalgesamtkosten					3'200'000.–

Um die Finanzierung für das Geschäftsjahr 2026 sicherzustellen, ist ein Nachtragskredit für das Budget 2026 erforderlich. Die Kosten für den Nachtragskredit belaufen sich für sechs Monate auf Fr. 160'000.–.⁸

7 Finanzierung und zu belastendes Konto

Das Vorhaben (Erfolgsrechnung) im Umfang von insgesamt 3,2 Mio. Franken ist nicht im Aufgaben- und Finanzplan 2025–2028 enthalten. Die Ausgaben belaufen sich ab 2027 auf jährlich Fr. 320'000.–. Die für 2026 geplanten Ausgaben von Fr. 160'000.– sind im Budget 2026 nicht enthalten. Eine Kompensation innerhalb des Globalbudgets wurde geprüft und ist nicht möglich.

Die mit dem beantragten Sonderkredit zu tätigen Personalkosten sind verschiedenen Konten im Personalaufwand im Kostenträger 2148201 Existenzsicherung (Aufgabe 214 Soziale Dienste) zu belasten.

8 Abschreibung von politischen Vorstössen

Mit diesem Bericht und Antrag werden keine politischen Vorstösse abgeschrieben.

⁸ Nach Genehmigung des Antrages ist eine zeitnahe Pensenaufstockung möglich (befristete Pensenaufstockungen konnten schon umgesetzt werden). Aus diesem Grund wird für die Periode Juli bis Dezember 2026 ein Nachtragskredit beantragt. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf Fr. 320'000.–, somit betragen die Kosten für ein halbes Jahr Fr. 160'000.–.

9 Würdigung

Die wirtschaftliche Sozialhilfe ist ein zentrales Element des sozialen Netzes in der Schweiz. Sie sichert Menschen in schwierigen Lebenslagen ein menschenwürdiges Dasein und schafft Perspektiven für eine nachhaltige berufliche und soziale Integration. Sie wirkt stabilisierend – für die Betroffenen ebenso wie für unsere Gesellschaft als Ganzes.

Die Rahmenbedingungen haben sich in den letzten Monaten spürbar verändert: Die Fallzahlen pro 100%-Stelle sind seit einiger Zeit steigend und die Anforderungen an die Mitarbeitenden in den letzten Jahren anspruchsvoller geworden. Eine Pensenaufstockung ist deshalb eine notwendige Investition in Qualität, Effizienz und gesellschaftliche Verantwortung. Das Ressourcen- und Controllinginstrument (RCI) ist genau für solche dynamischen Entwicklungen geschaffen worden. Es gewährleistet, dass Personalressourcen flexibel und bedarfsgerecht angepasst werden können. Die Pensenaufstockung stellt sorgfältige Abklärungen, individuelle Begleitung und tragfähige Integrationslösungen sicher. Gleichzeitig werden die Mitarbeitenden entlastet. Eine personell ausreichend ausgestattete Sozialhilfe ist daher Ausdruck einer solidarischen und verantwortungsvollen Stadtpolitik.

10 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

- für die Umsetzung des Ressourcen- und Controllinginstruments und die zugehörigen Pensenaufstockungen in der Existenzsicherung (ESI) einen Sonderkredit von 3,2 Mio. Franken zu bewilligen;
- für die Umsetzung des Ressourcen- und Controllinginstruments und die zugehörigen Pensenaufstockungen in der Existenzsicherung (ESI) einen Nachtragskredit von Fr. 160'000.– zu bewilligen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 22. April 2026



Beat Züsli
Stadtpräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 16 vom 22. April 2026 betreffend

Wirtschaftliche Sozialhilfe / Existenzsicherung (ESI)

- **Anwendung Ressourcen- und Controllinginstrument**
- **Sonder- und Nachtragskredit,**

gestützt auf den Bericht der Sozial- und Sicherheitskommission,

in Anwendung von § 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 68 lit. b Ziff. 1 und Art. 69 lit. b Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. Für die Umsetzung des Ressourcen- und Controllinginstruments und die zugehörigen Pensenaufstockungen in der Existenzsicherung (ESI) wird ein Sonderkredit von 3,2 Mio. Franken bewilligt.
- II. Für die Umsetzung des Ressourcen- und Controllinginstruments und die zugehörigen Pensenaufstockungen in der Existenzsicherung (ESI) wird ein Nachtragskredit von Fr. 160'000.– bewilligt.
- III. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 25. Juni 2026

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Mirjam Fries
Ratspräsidentin



Daniel Egli
Stadtschreiberin-Stv.

Anhang 1: Ressourcen- und Controllinginstrument Entwicklung Januar 2025 bis Februar 2026

Mechanismus gemäss Ressourcen- und Controllinginstrument

Für die Stellenberechnung bei der Existenzsicherung gilt folgende Basis:

- 75 Fälle auf 100 %, für die Administration wird Faktor 0.5 eingesetzt

Daraus ergibt sich folgender Mechanismus für eine Stellenaufstockung oder Stellenreduktion:

- Ab einer durchschnittlichen Abweichung von 61 Fällen während 6 aufeinanderfolgender Monate wird eine Stellenaufstockung bzw. ein Stellenabbau vorgenommen.
- Die Schaffung einer neuen Stelle bzw. der Abbau einer Stelle erfolgt in Schritten von mindestens 80 Stellenprozent.
- Die Soll-Grösse von 1'279 (Stand Januar 2024) ergibt sich aus der Anzahl der Stellenprozente ESI BT (1705 %) und der festgelegten Anzahl der Falldossiers auf 100 % ($1279 : 17.05 = 75.0$).

Parameter	Soll-Grösse	Anzahl Fälle	Neue Richtgrösse	Dauer	Stellenprozente Schlüssel: 1.00 Fallführung zu 0.50 Administration
Keine Kompensation	1279	bis und mit 41	1320		
Kompensation	1279	42 - 60	1321 - 1339	durchschnittlich während 6 aufeinanderfolgender Monate	
Stellenaufstockung	1279	ab 61	1340	durchschnittlich während 6 aufeinanderfolgender Monate	Aufstockung 80% Fallführung Aufstockung 40% Administration
Stellenabbau	1279	minus 61	1218	durchschnittlich während 6 aufeinanderfolgender Monate	

2025/2026	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb
Soll-Grösse 75 Fälle * 17.05	1279	1279	1279	1279	1279	1279	1279	1279	1279
Total Fälle	1328	1336	1356	1377	1384	1395	1405	1417	1420
Mehr-/Mindermamente	49	57	77	98	105	116	126	138	141
Massnahmen	M	M	P	P	P	P	P	P	P

M = Mehrzeit Kompensation (42–60 Fälle)

P = Personalgewinnung (über 61 Fälle)